

# Auer Tageblatt

## Anzeiger für das Erzgebirge

Zeitungswesen ist demokratisch und für Freiheit und Rechtlichkeit eingetragen. — Erstmalig wöchentlich. Herausgebr. Amtshaus Nr. 10.

Eintrittspreis: 10 Pfennige. Enthaltend die amtlichen Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. Postleitzahl: 1000 Aue.

Nr. 106

Sonnabend, den 7. Mai 1932

27. Jahrgang

### Das Memelland bleibt deutsch

#### Der großlitausische Angriff völlig gescheitert Das vorläufige Ergebnis

Kowno, 5. Mai. Das vorläufige Ergebnis der gestrigen Memeler Wahlen liegt nunmehr aus sämtlichen 206 Wahlbezirken vor. Danach sind Stimmen abgegeben worden 92 886, die Wahlbeteiligung betrug 95 Prozent, der Wahltauschanteil 21,88.

Es haben Mandate erhalten:

|                              |    |
|------------------------------|----|
| Landwirtschaftspartei        | 10 |
| Volkspartei                  | 8  |
| Litauischer Block            | 5  |
| Sozialdemokraten             | 2  |
| Arbeiterpartei (Kommunisten) | 2  |

Die Wiederholung des § 72 des litauischen Wahlgesetzes, die durch Stimmenplättigung gegen die Mehrheitsparteien gerichtet war, hat sich gegen die litauischen Wähler gerichtet. Die Splitterparteien, zu denen die Liste der Hauswirte und des Verbandes der Landwirte zählen, sind zu einer hoffnungslosen Bedeutungslosigkeit gefallen. Da die Landwirtschaftspartei die höchste Besserungskandidat mit 1230 aufweist, mußte ihr noch ein Mandat, ebenso den darauffolgenden Kommunisten mit 926 Stimmen, ein Mandat gegeben werden.

#### Der Verlauf des Wahltags

Memel, 4. Mai. Die Wahlbeteiligung war schon während des Vormittags sehr reg. Sie betrug bis zu 50 Prozent. In einem Ort des Memelgebietes hatten sogar schon um 1 Uhr hämische Wähler ihre Pflicht getan. Es ist bestimmt damit zu rechnen, daß die Beteiligung am Nachmittag wachsen wird. Die Propagandatätigkeit ist bei allen Parteien sehr stark. Auf litauischer Seite fordert man vor seinem Mittel zurück. Litauische Burgen treiben sich in Trupps auf den Straßen umher und reißen die Wahlplakate, besonders die der Memelländischen Volkspartei, ab. In der Nacht zum Mittwoch wurden Landespolizeibeamte von einer großen Anzahl Jugendlichen bedroht, weil die Polizeibeamten einem großlitausischen Propagandafahrer die Schuhwaffe weggenommen hatten, mit dem er einen Stuhlfuß trug. Etwa zwei Stunden wurden die Polizisten belästigt, bis eine Militärpatrouille die Menge auseinandersetzte.

Niederschmetternder Eindruck der Memelwahlen in Bitau

Memel, 5. Mai. Der Eindruck, den der Ausfall der Memelwahlen in sämtlichen litauischen Kreisen hervorgerufen hat, ist niederschmetternd. Mit einer stillen Annahme der bisherigen Mehrheitsparteien des memelländischen Wahlbezirks rechnete man selbst in pessimistischen Kreisen nicht. In litauischen politischen Kreisen, die immer einer Mäßigung das Wort redeten, wird erklärt, daß nunmehr die Hoffnung, die den Litauern einen glänzenden Sieg im Memelgebiet prophezeite, eines Bestreben beiderlein werden darf. Die Eindringung von Großlitauern habe nicht in dem erwarteten Sinne ausgewirkt.

Memel, 5. Mai. Zu den Wahlergebnissen bemerkte das

"Memeler Dampfboot": Die Wahlen sind ein großes, gewaltiges und erhabendes Bekenntnis der Memelländer für die Autonomie des Memelgebietes und für die memelländische Heimat geworden.

Der großlitausische, mit Gewalttätigkeiten aller Art und in einem

durch nicht gekannten Ausmaß an Agitation geführte General-

angriff ist auf allen Fronten negativ abgeschlagen.

#### Wo blieben die litauischen Stimmen?

Memel, 5. Mai. Die litauischen Parteien verfügen bekanntlich im letzten Memelländischen Landtag über insgesamt 5 Sitze. Da aber bei der letzten Wahl durch die widerrechtliche Eindringung von Großlitauern noch etwa 2000 litauische Stimmen hinzugekommen sind, was bei der für das letzte Ergebnis erwarteten Wahlteilungszahl von 2100 mindestens 4 Mandate entsprechen würde, so hätten die Litauern rein rechnerisch 9 Sitze erhalten müssen. In Wirklichkeit aber stehen ihnen nach dem Wahlergebnis auch diesmal nicht mehr als 5 Mandate zu. Räumt man an, daß die Neuwahlgeburten geschlossen für die litauischen Listen gestimmt haben, so ergibt sich die Frage, wo die bisherigen Abgeordneten der Litauern im Memelgebiet gebürtig waren.

Bei der Landtagswahl im Jahre 1930 erhielten die Litauern insgesamt, also ohne die Eindringlinge, 10 064 Stimmen. Wenn sie jetzt aber ihre Stimmenzahl trotz der hohen Wahlbeteiligung und der 2000 "neuen Memelländer" nur auf 12 817 Stimmen hätten können, so ergibt sich daraus die Tatsache, daß den Litauern ihre ganzen bisherigen gebietsansässigen Wähler bis 1931 das vongefallen sind. Wäre die Masseneindringung also nicht erfolgt, und wäre die Wahlbeteiligung nicht eine höhere gewesen, so hätten die Litauern wahrscheinlich überhaupt kein Mandat erhalten.

Im einzelnen erhielten der im Memelgebiet ansässige Großlitauer Borborek 4500 Stimmen, bei der Landtagswahl 1930 jedoch 8886, die übrigen großlitausischen Listen unter Führung der litauischen Schülervereinigung 6666, 1930 nur 1961, der litauisch orientierte Verband der Landwirtschaft 610, 1930 jedoch 1237. Einem Gewinn also haben lediglich die ausgewählten großlitausischen Listen unter Führung der Schülervereinigung erhalten. Über auch hier bezügt der Gewinn noch nicht einmal 2000 Stimmen, während die Zahl der Neuwahlgeburten etwa 900 beträgt. So ist also nicht ausgeschlossen, daß auch ein Teil der Neuwahlgeburten für die memelländischen Listen gestimmt haben. Tats aber

hebt, daß die Zahl der eingeschlossenen Wähler der Litauern auf einen Bruchteil zusammengeschmolzen ist.

#### Der Eindruck in Berlin

Berlin, 5. Mai. Der Wahlausgang des Memelländers hat in Berliner politischen Kreisen unvorhersehbare Begeisterung ausgelöst. Es wird darauf hingewiesen, daß die Memelländer unzweifelhaft befinden hätten, daß das Memelgebiet ein deutsches Land ist und daß seine Bevölkerung deutsch fühlt und deutsch denkt. Die litauischen Gewalt- und Terrormaßnahmen hätten gerade das Gegenteil von dem erreicht, was beabsichtigt war, nämlich eine Stärkung des Deutschen und eine zur Selbstauslösung gehende Erneuerung der litauischen Parteien. Die Niederlage des Litauers sei umso vernichtender, als leicht die widerrechtliche Eindringungswellen nicht vermocht hätten, die bisherige Zahl der litauischen Landtagsmandate zu erhöhen.

Die Reichsregierung erwartet nunmehr, daß die Unterrepräsentanz des Memelgebietes mit allem Nachdruck beauftragt wird, daß die litauische Regierung den so übermäßig zum Ausdruck gekommenen Willenswollen respektiert und daß alle Gewaltmaßnahmen schließlich wieder rückgängig gemacht werden.

### Die zweite Verordnung des Reichspräsidenten

zur Sicherung der Staatsautorität

vom 5. Mai 1932

Berlin, 4. Mai. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

1. Politische Verbände, die militärisch organisiert sind oder sich so betätigen, und ihre Unterverbände sind verpflichtet, dem Reichsminister des Innern auf Verlangen ihre Sagungen zur Auflösung vorzulegen. Sie haben ferner dem Reichsminister des Innern jede beabsichtigte Sagungsänderung, soweit sie ihre Organisation oder ihre Tätigkeit betrifft, unverzüglich anzugeben.

2. Die in Absatz 1 genannten Verbände sind verpflichtet, unverzüglich jede Sagungsbestimmung zu ändern oder sie freien und jede Bestimmung in die Sagung neu aufzunehmen, soweit dies der Reichsminister des Innern zur Sicherung der Staatsautorität für erforderlich hält. Dies gilt insbesondere für Bestimmungen über die Organisation und Tätigkeit des Verbändes.

§ 2.

1. Verbände, die einer Verpflichtung aus § 1 nicht nachkommen oder einer auf Verlangen des Reichsministers des Innern geäußerten oder neu aufgenommenen Sagungsbestimmung zuwidern, können vom Reichsminister des Innern mit Wirkung für das Reichsgebiet aufgelöst werden. Wird die Auflösung angeordnet, so sind die §§ 2 und 3 der Verordnung zur Sicherung der Staatsautorität vom 18. April 1932 (RGBl. I S. 175) entsprechend anzuwenden.

2. Gegen die Erkennung der Auflösung ist binnen zwei Wochen vom Tage der Auflösung die Beschwerde zulässig, die bei dem Reichsminister des Innern eingebracht ist; sie hat keine aussichtige Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet der nach § 18 der Verordnung zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 28. März 1932 (RGBl. I S. 79) zuhandene Senat des Reichsgerichts in dem hierfür bereits getesteten Verfahren.

§ 3.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsminister des Innern. Er bestimmt, welche Verbände als militärisch organisierte Verbände im Sinne dieser Verordnung angesehen sind.

Berlin, den 5. Mai 1932. (Unterschriften.)

Verordnung des Reichspräsidenten über die Auflösung der kommunistischen Gottscheerorganisationen

Berlin, 4. Mai. Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Die Internationale proletarische Freiheit (Sitz der Zentrale Berlin) und die ihr nachgeordneten oder angeschlossenen kommunistischen Freiheitsorganisationen, insbesondere das Deutsche proletarische Freiheitsbund, einschließlich der proletarischen Freiheitsjugend, der Freiheitsfrontione und der Frauenkommission sowie die Kampfgemeinschaften proletarischer Freiheit werden mit allen dazu gehörigen Einrichtungen, einschließlich der Verlagsbetriebe, für das Reichsgebiet mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

§ 2.

1. Wer sich an einer Organisation, die nach § 1 aufgelistet werden ist, als Mitglied betätigt oder den von der Organisation erwarteten Zweck durch Herstellen, Einführen, Verbreiten oder Vorrätenhalten von Druckschriften weiter verfolgt oder die Organisation auf andere Weise unterstützen, oder den durch die Organisation geschaffenen organisatorischen Zusammenhalt weiter aufrecht erhält, wird mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft.

2. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe erlassen werden.

3. Gegenstände, die zur Begehung des in § 1 bezeichneten Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können eingezogen oder unbrauchbar gemacht werden, auch wenn sie weder dem Täter noch einem Teilnehmer gehören.

4. Kann keine bestimmte Person verfolgt oder verurteilt werden, so kann auf die Eingliederung oder Unbrauchbarmachung selbstständig erlassen werden.

5. Die Verhöhnung der in § 1 bezeichneten Druckschriften ist ohne richterliche Anordnung zulässig. Die Druckschriften der §§ 24 bis 28 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1924 (RGBl. S. 65) finden Anwendung.

§ 3.

1. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung, § 2 tritt mit dem zweiten Tage nach der Verkündung in Kraft.

2. Die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erlässt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 5. Mai 1932. (Unterschriften.)

#### Rücktritt der österreichischen Regierung

Wien, 6. Mai. Der Ministerrat, der heute vormittags stattfand, hat beschlossen, beim Bundeskanzler die Demission der Regierung einzureichen.

#### Gültigkeitserklärung der Reichspräsidentenwahl

Berlin, 4. Mai. Der Reichsminister des Innern hat im Reichstag folgende Bekanntmachung erlassen:

Das Wahlprüfungsgericht beim Reichstag hat in seiner Sitzung vom 5. Mai 1932 für Recht erkannt: Die am 10. April 1932 vollzogene Wahl des Generalfeldmarschalls Paul von Hindenburg zum Reichspräsidenten ist gültig.

Damit hat das Verfahren zur Wahl des Reichspräsidenten seinen endgültigen Abschluß gefunden. Mit dem 6. Mai beginnt die neue siebenjährige Amtszeit des wieder gewählten Herrn Reichspräsidenten.

#### Rücktritt des Reichswirtschaftsministers

Berlin, 6. Mai. Reichswirtschaftsminister Prof. Dr. Warboldt hat sich infolge von Meinungsverschiedenheiten in wirtschaftspolitischen Fragen veranlaßt gemacht, nach Rücktritt des Reichskanzlers vor Entbindung von seinem Amt zu bitten. Der Herr Reichspräsident hat diesem Wunsche nach dem Vortrag des Reichstagspräsidenten Dr. Grä-

ning entsprochen. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte bei Reichswirtschaftsminister ist bis auf weiteres Staatssekretär Dr. Trennbach beauftragt worden.

#### Die Sessner Debatte über die Zoll- und Weinensfrage

Graz, 5. Mai. In der heutigen Vormittagssitzung des Flottenausschusses der Abgeordnetenkammer wurde die Aussprache über die Weinensfrage fortgesetzt. Der italienische Abgeordnete legt einen Entschließungsantrag vor, der die gleichzeitige Wiederaufnahme der Zinsschiffe und Unterseeboote verhängt. Senator Sessner erklärt, die Vereinigten Staaten seien bereit, die Unterseeboote abzugeben, weil Amerika den Zweck der Konferenz erfüllen mölle. Sollten sie aber die anderen Mächte nicht mit diesem Standpunkt einverstanden erklären, so sei es nur gerecht, daß auch die durch andere Verträge gebundenen Staaten die Unterseeboote beibehalten und ausbauen dürfen. — Der Flottenausschuss hat zunächst keine mehrtägigen Beratungen über die Frage, welche Schiffsgattungen in die von Hauptausschuß der Abgeordnetenkammer erstmals beschlossene qualitative Überprüfung einzubeziehen haben, abgeschlossen.

#### Demonstration in Berlin

Berlin, 6. Mai. Heute gegen mittag durchgezogene größere Truppe von Demonstranten die Hauptstraße mit lauterem Rufen. Vor dem Rathaus griff die Polizei mit Gummiknüppeln ein und zerstreute die Menge, wobei einige Verhaftungen vorgenommen wurden.